



Landkreis Görlitz

Vorlage Nr. BV/159/2020

Geschäftsbereich
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Unterausschuss "Kindertageseinrichtungen/Familienbildung"	05.11.2020	Vorberatung	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	19.11.2020	Entscheidung	öffentlich

TOP **Planung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Görlitz (Kita-Bedarfsplanung) für die Schuljahre 2020/21, 2021/22 und 2022/23**

Bernd Lange
Landrat

Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz beschließt den quantitativen Teil der Planung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Görlitz (Kita-Bedarfsplanung) für die Schuljahre 2020/21, 2021/22 und 2022/23.
2. Das Jugendamt wird zur Sicherstellung des Bedarfes im Landkreis Görlitz ermächtigt, ganzjährig Änderungen in den Plan der Kindertagesbetreuung aufzunehmen und in die Fortschreibung des Planes einzuarbeiten.
3. Der Unterausschuss Kindertageseinrichtungen/Familienbildung ist über diese Veränderungen in seiner jeweils nächsten Sitzung zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen: **keine**

Begründung

Die Sachdarstellung erfolgt mündlich.

Der Landkreis Görlitz als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gemäß § 8 SächsKitaG - Bedarfsplanung für die bedarfsgerechte Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen, in seinem Zuständigkeitsgebiet zu sorgen. Ein entsprechender Bedarfsplan dient gleichzeitig als Basis für die Finanzierung der Kindertagesstätten und ist dem Landesjugendamt zur Kenntnis vorzulegen. Die Darstellung der Kapazitäten für die entsprechenden Betreuungsarten innerhalb des gesamten Landkreises gewährleistet außerdem die Realisierung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 4 SächsKitaG.

Alle Träger, die im Landkreis Görlitz eine Kindertageseinrichtung nach SächsKitaG betreiben, wurden ebenso an der Erstellung des Bedarfsplanes beteiligt wie die Kommunen im Landkreis Görlitz.

Der vorliegende Plan wurde mit der Integrierten Sozialplanung, dem Sozialamt und dem Schul- und Sportamt abgestimmt.

Das Jugendamt bittet den Jugendhilfeausschuss, unterjährig und mit schnellstmöglicher Unterrichtung des Unterausschusses „Kindertageseinrichtungen/Familienbildung“ Änderungen von Kapazitäten innerhalb einer Kommune in den Plan der Kindertagesbetreuung des Landkreises Görlitz aufnehmen zu können. Dadurch wird sichergestellt, dass Planung flexibel und angemessen auf individuelle Bedarfslagen reagieren kann.

Gesetzliche Grundlagen:

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG)

Anlage:

Planung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Görlitz (Kita-Bedarfsplanung) für die Schuljahre 2020/21, 2021/22 und 2022/23